

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
01075 Dresden

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Referat57.GZ@smekul.sachsen.de

Bearbeiterin: M. Lorenz
A. Gaisbauer

Chemnitz, 22. Juli 2024

Ihr Zeichen: 57-8493/15/20

Schreiben vom 10.06.2024

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (OHTBRVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gemäß § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołużiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27) soll novelliert werden. Dabei wird neben einer Ausweitung des Biosphärenreservats auch die Festsetzung der Kern- und Pflegezone als Naturschutzgebiet angestrebt. Der weit überwiegende Teil des Biosphärenreservates ist zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet gesichert. Es ergibt sich eine Erweiterung der Fläche um rund 5 000 Hektar auf rund 35 000 Hektar. Zugleich wird der Verordnungstext von 1997 überarbeitet und modernisiert.

Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.

Begründung:

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołużiska hola a haty“) ist das einzige Biosphärenreservat in Sachsen und damit besonders schützenswert. Biosphärenreservate bilden unter den Schutzgebieten eine große Besonderheit, da sie großräumige Landschaften, die durch menschl-

che Nutzung geformt wurden, schützen. Die Heide- und Teichlandschaften in der Lausitz sind eine bedeutsam historisch gewachsene Kulturlandschaft. Die darin entstandene Arten- und Biotopvielfalt ist besonders erhaltens- und schützenswert. Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Biosphäre und Erhalt der Kulturlandschaft ist in den Pflege- und Entwicklungszonen von großer Bedeutung. Der BUND Sachsen begrüßt daher die Erweiterung des Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“ in Sachsen.

Hinweise zur Ausgestaltung der Verordnung

Zu § 7 Abs. 1 OHTBRVO:

Die Verbotstatbestände wurden in § 7 OHTBRVO überarbeitet, um „auf Änderungen in der Umwelt, wie Klimaänderung, sowie neue Fragestellungen zu reagieren“ (Verordnungsbegründung, Besonderer Teil, S. 39). Dem folgend sollte als zusätzlicher Verbotstatbestand **die Nutzung von Flugobjekten, wie Drohnen, Gleitschirmen, Modellfluggeräten oder sonstigen Luftfahrzeugen im gesamten Gebiet verboten** werden. Dieses Verbot erachten wir als zeitgemäß und notwendig, um allen Tieren im Biosphärenreservat die nötige Ruhe zukommen zu lassen und die letzten Rückzugsmöglichkeiten zu erhalten. Der weit überwiegende Teil des Biosphärenreservates ist zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 7 BNatSchG und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) gesichert. Die Nutzung von Flugobjekten wie Drohnen hat in den letzten Jahren stark zugenommen und bedarf hier einer Regulierung.

Zu § 7 Abs. 3 OHTBRVO:

Begrüßt wird die prozentuale Vergrößerung der Kernzone von 3,7 % auf 5,3 %. Durch die Ausweitung der Kernzone wird die Dynamik ökosystemarer Prozesse ermöglicht und verbessert.

Allerdings wird die Abschaffung des Betretungsverbots in der Kernzone kritisch gesehen, da sie diese Prozesse hemmt. In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln, menschliche Nutzungen sind auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme genießt höchste Priorität. **Das Betreten der Kernzone sollte lediglich zum Zwecke der Forschung und des Monitorings zulässig sein.** „Schutzzweck der Kernzone ist eine vom Menschen ungestörte eigen-dynamische Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushaltes“ (Verordnungsbegründung, Besonderer Teil, S. 45). Bisher waren das Betreten sowie jede Nutzung in der Kernzone verboten. Nun soll das Betreten auf ausgewiesenen Wegen erlaubt werden, um Umweltbildungsaktivitäten zu ermöglichen. Sogar das Befahren soll unter Erlaubnisvorbehalt möglich werden. Von diesen Nutzungen können aber erhebliche Störungen ausgehen. Insbesondere das Ausmaß der


touristischen Nutzung bzw. Umweltbildungsaktivitäten lässt sich schwer steuern und kann unter Umständen zu hohen Lärmemissionen führen. Es gehen wertvolle Rückzugsgebiete für Arten verloren, die sich über Jahrzehnte an die vollständig ungestörten Habitate gewöhnt haben. Besonders störungsempfindliche Arten könnten vollständig verdrängt werden. Besonders in der Vogelbrutzeit wird das Betretungsrecht als kritisch gesehen. Zumindest sollten **temporäre Betretungsverbote innerhalb der Schutzzeiten** beibehalten werden. Die Kernzone umfasst ohnehin nur einen sehr geringen Flächenanteil des Biosphärenreservats, sodass Umweltbildungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Zu § 8 Abs. 5 OHTBRVO:

Die Frist von einem Monat wird angesichts der dann eintretenden Genehmigungsfiktion als zu kurz angesehen. Wenn die Behörde es wegen zeitlich begrenzter Kapazitäten nicht innerhalb des Monats schafft, das Vorhaben zu bearbeiten, gilt es automatisch als genehmigt. Insbesondere im Sommer oder rund um den Jahreswechsel besteht die Gefahr, dass wegen Urlaubszeit und vielen Feiertagen eine rechtzeitige Bearbeitung der Anträge nicht gewährleistet wird und Genehmigungen allein aus personellen Kapazitätsengpässen erteilt werden. Um dies zu vermeiden, sollte die **Frist auf mindestens sechs, besser acht Wochen, erhöht** werden.

Wir bitten um Prüfung der genannten Bedenken und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
komm. Landesgeschäftsführerin